

SICHERHEITSRICHTLINIEN

für die Bewerbe des Wiener Fußball-Verbandes 2009/2010

§ 1 Allgemeines

Die Sicherheitsrichtlinien stellen verbindliche Weisungen für sämtliche Bewerbe des Wiener Fußball Verbandes an die Adresse der veranstaltenden und teilnehmenden Vereine dar.

Sie ergänzen die Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft des WFV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Hausordnung

Jeder platzbesitzende Verein ist verpflichtet, eine Haus- bzw. Platzordnung zu erstellen. Diese Hausordnung muss auf Basis der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie des WFV erstellt werden. Strengere Bestimmungen im Einzelfall sind zulässig. Für Sportanlagen, die im Eigentum der Stadt Wien oder eines Dachverbandes stehen, gelten die Hausordnungen dieser Institutionen. Die Hausordnung ist im Eingangsbereich und bei der Kassa deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte bzw. mit dem Betreten der Sportanlage unterwirft sich jeder Besucher dieser Hausordnung.

§ 3 Zuschauerkontrolle

Der Ordnerdienst ist berechtigt, eine gleichgeschlechtliche Kontrolle beim Eintritt zum Sportplatz durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse und/oder Kleidungsstücke durchzuführen und verbotene Gegenstände abzunehmen. Besucher, welche sich dieser Kontrolle nicht unterziehen oder verbotene Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt untersagt werden.

Weiters ist sicherzustellen, dass

- bekannten oder potentiellen Unruhestiftern oder Personen, die aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Sicherheitsrisiko darstellen, der Zugang untersagt wird
- mit Platzverbot belegten Personen der Zugang untersagt wird.

§ 4 Verbotene Gegenstände

Den Zuschauern ist die Mitnahme von Gegenständen, mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit am Sportplatz gestört oder gefährdet werden kann, verboten. Dies gilt insbesondere für alle pyrotechnischen Artikel (Rauchtöpfe, Bengalische Feuer, Knallkörper, Böller, Leuchtstifte, Raketen etc.) sowie für Waffen oder

Gegenstände mit waffenähnlicher Wirkung (Messer, Ketten, Eisenstangen, Steine, Dartpfeile etc.) sowie für Gashupen.

Weiters ist das Einbringen von Glasflaschen und Gläsern aller Art verboten.

§ 5 Ausschank von Getränken

Alle am Sportplatz außerhalb des Kantinenbereiches ausgeschenkten Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern, die nicht missbräuchlich verwendet werden können, abzugeben.

Innerhalb des Kantinenbereiches ausgegebene Flaschen, Gläser, Dosen oder Kaffeetassen dürfen nicht aus diesem Bereich verbracht werden. Ein entsprechender, deutlich sichtbarer schriftlicher Hinweis ist anzubringen.

§ 6 Lautsprecheranlage / Megaphone

Durchsagen über eine vorhandene Lautsprecheranlage dürfen weder rassistische und/oder politische Kundgebungen, noch Diskriminierungen der Mannschaften beinhalten. Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt verbreitet werden. Sie darf nicht für eine übermäßige oder diskriminierende Unterstützung der Heimmannschaft oder für Kritik an Entscheidungen der Schiedsrichter verwendet werden.

Gleiches gilt für tragbare Lautsprecheranlagen oder Megaphone.

§ 7 Stadionuhr

Eine vorhandene Stadionuhr muss nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden.

§ 8 Ordnerdienst

Der veranstaltende Verein hat nach § 20 der Meisterschaftsregeln des ÖFB alleine für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuseherraum zu sorgen.

Zur Ausführung dieser Verpflichtung ist ein entsprechend geeigneter und eingeschulter Ordnerdienst zu bestellen, der aus mindestens einem Ordnerobmann und 5 weiteren Ordnern besteht.

Der Ordnerdienst ist mit deutlich erkennbaren und weithin sichtbaren einheitlichen Markierungsleibchen oder Markierungsjacken auszustatten.

Der Ordnerdienst muss zeitgerecht vor Spielbeginn am Sportplatz vollzählig anwesend sein.

Die Namen aller Ordner sind am Online-Spielbericht zu vermerken. Auf begründete Aufforderung des Schiedsrichters sind die Ordner diesem vorzustellen.

Die Ordner sind verpflichtet, vor, nach und während des Spieles ihren Aufgaben pflichtgemäß und unparteiisch nachzukommen. Sie haben sich im Bereich des Spielfeldes und/oder des Zuschauerraumes aufzuhalten.

Die Ordner haben ihre Kennzeichnung so lange nach Spielende zu tragen, bis die Gastmannschaft und die Schiedsrichter die Sportanlage verlassen haben. Sie haben

den Schiedsrichtern ohne Aufforderung entsprechenden Schutz beim Abgang bis zu deren Kraftfahrzeug bzw. bis zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel zu gewähren. Dafür ist erforderlichenfalls rechtzeitig die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gastmannschaft einen derartigen Schutz nach Ende des Spieles ausdrücklich verlangt.

§ 9 Fanklubs

Die Vereine sind dazu angehalten, mit ihren Fanklubs eine enge Beziehung aufzubauen und aus dem Kreis der Fanklubs Verantwortliche zu bestellen, die bei der Lenkung von Zuschauern bei Spielen mithelfen. Ferner sollen die Vereine verlangen, dass Fanklubs auf ein gutes und positives Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und jede Person von der Mitgliedschaft ausschließen, die sich eines rowdyhaften oder asozialen Verhaltens schuldig macht.

Sofern Verstöße gegen diese Richtlinien oder gegen andere Durchführungsbestimmungen dem (den) Mitglied(ern) eines Fanklubs eindeutig zugeordnet werden können, kann der Verein in Sinne der Störung einer Veranstaltung durch den Gastverein dafür haftbar gemacht werden.

§ 10 Störung einer Veranstaltung durch den Gastverein

Wenn die Störung der ordnungsgemäßen Abwicklung einer Veranstaltung durch den Gastverein (Spieler, Funktionäre, zuordenbare Zuseher lt. § 9) verursacht wird und auch durch einen den Bestimmungen des § 8 entsprechenden Ordnerdienst des veranstaltenden Vereines nicht verhindert werden kann, kann der Gastverein dafür vom Strafausschuss entsprechend den Richtlinien zur Verantwortung gezogen werden.

§ 11 Strafbestimmungen

Veranstaltende Vereine, die es unterlassen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für eine Veranstaltung zu treffen oder die gegen einen oder mehrere Paragraphen dieser Sicherheitsrichtlinie verstoßen, können vom Strafausschuss wegen mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen (Versagen des Ordnerdienstes) mit Geldstrafen und/oder befristeten Platzsperrn bestraft werden. Weiters kann die Überwachung eines oder mehrerer Heimspiele durch Verbandsangehörige auf Kosten des Vereines verfügt werden. Anzeigeberechtigt sind die Spieloffiziellen (das ist der amtierende Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, der Schiedsrichter-Beobachter und der Verbandsbeobachter), der Sicherheitsverantwortliche des WFV, der Vorsitzende des Kontrollausschusses des WFV und das Präsidium des WFV auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes auf Grundlage seiner eigenen Wahrnehmung.